

 SCHUL BERATUNG	<b>Staatliche Schulberatungsstelle für Oberfranken</b> Theaterstraße 8, 95028 Hof mail@sb-ofr.de; Tel. 09281 1400360	<b>II - Gym</b>
		2016/17

<b>Aufnahme von Schülern aus dem Ausland</b>		
<b>Schulpflicht</b>	Schulpflicht beginnt 3 Monate nach Zuzug aus dem Ausland. Sie dauert 12 Jahre; 9 Jahre Vollzeitschulpflicht und 3 Jahre Berufsschulpflicht	Art. 35 (1) BayEUG
<b>Erfüllung der Schulpflicht</b>	Die Schule stellt fest, in welche Jahrgangsstufe der <b>Pflichtschule</b> der Schulpflichtige einzuweisen ist. Der Schüler ist in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters...eingestuft sind.  Wenn Schüler wegen des allgemein mangelnden Bildungsstandes dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können sie bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden. Eine Verlängerung der Schulpflicht findet dadurch nicht statt. Es ist –soweit organisatorisch und finanziell möglich - ein Schüler mit mangelnden Deutschkenntnissen einer besonderen Klasse zuzuordnen. Art. 44 bleibt unberührt.  <i>Pflichtschulen sind GS,MS,FöS, entsprechende Schule für Kranke, BS</i>	Art. 36 (3) BayEUG
<b>Wahl des schulischen Bildungsweges</b>	Recht der Wahl der Schulart, Ausbildungsrichtung, Fachrichtung  Aufnahmevoraussetzungen, Altersgrenzen, Probezeiten in jeweiliger Schulordnung geregelt	Art. 44 BayEUG
<b>Voraussetzung für die Aufnahme am Gymnasium</b>	Aufnahme ins Gymnasium setzt voraus, - Eignung für Bildungsweg des Gymnasiums - Nachweis über Besuch der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule - Noch nicht vollendetes 12. Lebensjahr (30.Sept.) (Ausnahmen entscheidet der Schulleiter)  Aufnahme grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund;  Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen.  Grundsätzlich Möglichkeit des Probeunterrichts nach § 5 GSO	§ 2 GSO          § 6 (4) GrSO

<b>Aufnahme in höhere Jahrgangsstufe des Gymnasiums</b>	Aufnahme setzt Bestehen einer Aufnahmeprüfung und eine Probezeit voraus. §2 GSO gilt entsprechend.	§ 5 GSO
<b>Aufnahme als Gastschüler</b>	Schulleiter <b>kann - in stets widerruflicher Weise –</b> Schüler als Gastschüler aufnehmen. Aufschieben der - grundsätzlich notwendigen - Aufnahmeprüfung möglich. Bei schulpflichtigen Schülern Teilnahme an allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern.  Ausstellung eines Zeugnisses nur, wenn Schüler aufgrund eines bestandenen Aufnahmeverfahrens die Schule besucht, ansonsten Bestätigung über den Schulbesuch	§ 8 GSO
<b>Einrichtung von Klassen</b>	Möglichkeit der Bildung besonderer Klassen für Schüler/innen mit nicht deutscher Muttersprache, Abweichungen von der Stundentafel zulässig	§ 13 (1) GSO
<b>Teilnahme am Unterricht</b>	Beurlaubung vom Unterricht bzw. einzelnen Fächern in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag  Notwendigkeit der Gewährung ausreichender Gelegenheiten zur Erfüllung religiöser Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule	§ 37(3) GSO  § 20 (3)
<b>Stundentafel</b>	Bei Aufnahme aus Ausland in die Jahrgangsstufe 7, 8, 9, 10 Genehmigung einer Änderung der in der Stundentafel festgelegten Fremdsprachen als Einzelfallentscheidung durch MB  Möglichkeit des Ersatzes von Fremdsprachen durch die Schule möglich	§ 15 (3) GSO  Anlage 4, und 7 Fußnote 2 GSO
<b>Vorrücken</b>	Bei Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache in den ersten beiden Schulbesuchsjahren in Deutschland keine Berücksichtigung unzureichender Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken	§ 30 (3) GSO
<b>Zeugnis</b>	In den ersten beiden Schulbesuchsjahren in Deutschland Ersatz der Note in Deutsch in Jahrgangsstufen 5 bis 9 durch Bemerkung über mdl. u. schriftl. Ausdrucksfähigkeit möglich	§ 39 (6) GSO
<b>Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs</b>	Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs für laufendes Schuljahr auf Antrag bei Verlassen der Schule während des Schuljahres	§ 42 GSO
<b>Eintritt in die Qualifikationsphase</b>	Aufnahme in höheren Ausbildungsabschnitt als 11/1 nur zulässig bei Vorliegen von Zeugnissen über niedrigere Ausbildungsabschnitte  Einzelregelung durch MB für Schüler/innen, die nach Besuch einer ausländischen Schule in Jahrgangsstufe 11 oder 12 aufgenommen werden wollen	§ 5 (1)  § 6 (7) GSO